



# Italien

## Rechtsverfolgung



Lexilog-Suchpool



FORUM FÜR FACHFRAGEN

## LÄNDERINFORMATION

### ITALIEN

Die Unterhaltsrealisierung in Italien ist durch die Bestimmungen der seit 18.06.2011 anwendbaren europäischen Unterhaltsverordnung<sup>1</sup> (EuUnthVO) geprägt. Sie ist mit diesem Rechtsinstrument einfacher und effektiver geworden.

Nachfolgend soll ein Überblick über die Voraussetzungen der Titelschaffung und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie der Aufenthaltsermittlung und der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils bei Sachverhalten mit Bezug zu Italien gegeben werden.

#### **I. Titulierung des Unterhalts**

##### **1. Außergerichtliche Titulierung**

Besteht Einigkeit über Grund und Höhe der Unterhaltspflicht, kann der Unterhaltsanspruch durch ein deutsches Jugendamt, eine deutsche Auslandsvertretung mit Beurkundungsbefugnis<sup>2</sup> oder einen Notar in Form einer vollstreckbaren Urkunde tituliert werden.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

<sup>2</sup> Gem. § 10 Nr. 5 KonsG können vollstreckbare Ausfertigungen von Konsularurkunden nur vom AG Berlin Schöneberg erteilt werden.

Hat der Unterhaltspflichtige keine hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse, ist im Hinblick auf die spätere Durchsetzbarkeit der Verpflichtungsurkunde auf die Einhaltung der Übersetzungsvorschriften zu achten (§ 16 BeurkG).

## **2. Gerichtliche Festsetzung des Unterhalts**

Das Unterhaltsverfahren kann wahlweise in Italien oder in Deutschland eingeleitet werden. Aus Sicht des in Deutschland lebenden Antragstellers ist die Führung des Verfahrens vor dem zuständigen deutschen Gericht aus praktischen Gründen idR einfacher (zB keine Sprachbarrieren, Wegfall des Reiseaufwands im Fall der Anordnung eines persönlichen Erscheinens, keine Unwegsamkeiten eines ausländischen Verfahrens).

### **a ) Durchführung des Unterhaltsverfahrens in Italien**

Zur Festsetzung des Unterhalts kann das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen in Italien angerufen werden.<sup>3</sup>

Materiell-rechtlich bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach italienischem Unterhaltsrecht.<sup>4</sup> Hiernach haben die Eltern die Verpflichtung, den gesamten Lebensbedarf Ihrer Kinder zu tragen („mantenere“), sie auszubilden und zu erziehen (Art 147,148 Zivilgesetzbuch<sup>5</sup>). Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung hängt ab von den Vermögensverhältnissen sowie den Erwerbs- und Haushaltsführungsfähigkeiten der Eltern. Die Unterhaltspflicht dauert über den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes hinaus, und zwar solange es nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Feste Regeln für die Bemessung der Unterhaltshöhe gibt es nicht. Eine automatische Gleitklausel ist für den Kindesunterhalt nach Scheidung der Eltern vorgesehen<sup>6</sup>

Für die Einleitung eines Unterhaltsverfahrens in Italien wird sich der Unterhaltsberechtigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter entscheiden, wenn zu erwarten ist, dass eine italienische Unterhaltsentscheidung eine stärkere Akzeptanz und damit größere Erfüllungsbereitschaft bei dem unterhaltsverpflichteten Elternteil herbeiführt bzw. auch zeitliche Gesichtspunkte von Relevanz sind und ein Unterhaltstitel zur Sicherung des Kindesunterhalts zügig zu erwirken ist.

---

<sup>3</sup> Art. 3a EuUnthVO.

<sup>4</sup> Art. 4 Abs. 3 Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (HUP)

<sup>5</sup> Codice Civile Italiano vom 16.03.1942, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 218 vom 31.05.1995

<sup>6</sup> Art 6 Nr. 11 Gesetz Nr. 898 vom 01.12.1970 über die Regelung der Fälle der Eheauflösung in der Fassung des Gesetzes Nr. 72 vom 06.03.1987

## b) Durchführung des Unterhaltsverfahrens in Deutschland

**Verfahrensrechtlich** gelten für einen zulässigen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung zunächst besondere Zuständigkeitsvorschriften: Werden Status- und Unterhaltsverfahren zusammen<sup>7</sup> eingeleitet, ist das Familiengericht des gewöhnlichen Aufenthalts (gA) des Kindes für die Entscheidung zuständig.<sup>8</sup> Werden beide Verfahren getrennt voneinander eingeleitet, ist das Statusverfahren beim Familiengericht des gA des Kindes einzuleiten.<sup>9</sup> Das isolierte Unterhaltsverfahren ist beim Familiengericht am Sitz des für den gA des Kindes zuständigen OLG anhängig zu machen.<sup>10</sup>

### **Hinweis für die UV-Kassen:**

Mangels privilegierten Gerichtsstands können Unterhaltsvorschusskassen kein Unterhaltsverfahren in Deutschland einleiten. Vielmehr sind die italienischen Gerichte für das Titulierungsverfahren ausschließlich international zuständig (Art 3a EuUnthVO). Für die Durchführung des (kontradiktorischen) Unterhaltsverfahrens in Italien wird keine behördliche Verfahrenshilfe nach Kap. VII EuUnthVO (s.u.) geleistet. Es ist daher zwingend ein örtlicher Rechtsanwalt zu beauftragen. Um die Kosten dieser Beauftragung zu vermeiden, sollten die Erstattungsansprüche an das Kind möglichst zurückübertragen und das Verfahren in seinem Namen, vertreten durch den Beistand, in Deutschland durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die spätere Durchsetzbarkeit der Unterhaltsentscheidung ist des Weiteren auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße, dh persönliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie der Unterhaltsentscheidung zu achten.<sup>11</sup> Eine (nach deutschem Recht zulässige) öffentliche Zustellung erfüllt idR diese Anforderungen nicht. Die Unterhaltsentscheidung kann im Fall eines Antrags des unterhaltsverpflichteten Elternteils auf Nachprüfung für nichtig erklärt werden.<sup>12</sup> Das Unterhaltsverfahren wäre dann zu wiederholen. Verfahrensrechtlich gelangen im Übrigen die Bestimmungen des FamFG und der ZPO zur Anwendung.

**Materiell-rechtlich** beurteilt sich der Unterhaltsanspruch nach deutschem Unterhaltsrecht, soweit der Kindesunterhalt im Inland tituliert wird und das unterhaltsberechtignte Kind hier auch seinen gA hat<sup>13</sup>. Die Bestimmungen des BGB entscheiden über das Bestehen des Unterhaltsanspruchs (und zwar auch für die Vergangenheit), die Einreden wie Verjährung und Verwirkung und regeln ferner das Ausmaß des Unterhalts sowie die Höhe der Unter-

7 § 237 Abs. 2 FamFG.

8 §§ 100, 170 Abs. 1 FamFG iVm Art. 3c) EuUnthVO.

9 §§ 100, 170 Abs. 1 FamFG.

10 Art. 3b EuUnthVO, § 28 Abs. 1 AUG.

11 Regelungen für die Auslandszustellung sind normiert in §§ 183 ZPO ff, § 1069 ZPO sowie der EuZVO.

12 Art. 19 EuUnthVO.

13 Art. 1, 3 HUP.



haltsleistungen.<sup>14</sup> Bei der Bemessung des im Inland lebenden unterhaltsberechtigten Kindes können die Düsseldorfer Tabelle samt jeweils anwendbaren Leitlinien berücksichtigt werden.

Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Dabei erfüllt die deutsche Unterhaltspraxis diese Norm, indem sie bei Kaufkraftunterschieden im Aufenthaltsstaat des Kindes bzw. des unterhaltspflichtigen Elternteils die Unterhaltsbemessung korrigiert. Für Deutschland im Verhältnis zu Italien werden die Unterschiede im Lebensstandard idR minimal sein und sind im Übrigen von dem Unterhaltspflichtigen vorzubringen.

Das deutsche Unterhaltsrecht bestimmt auch über den Auskunftsanspruch, der sich indes ohne Kooperation des unterhaltspflichtigen Elternteils mit Aufenthalt in Italien zwangsweise kaum durchsetzen lässt (s. zu den weiteren Möglichkeiten aber unter Ziff. VI). Lassen sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ermitteln, wird das unterhaltsberechtigende Kind ohne Kosten- und Verfahrensrisiko nur den Mindestunterhalt nach § 1612a BGB geltend machen können.

## II. Anerkennung und Vollstreckbarkeit

Für die Umsetzung eines deutschen Unterhaltstitels in Italien ist bei Anwendung der EU-UnthVO zwischen Titeln, die vor dem 18.11.2011 entstanden sind (Alttitle), und Titeln, welche ab dem 18.11.2011 beurkundet oder in gerichtlichen Verfahren geschaffen wurden (Neutitel), zu unterscheiden.

### 1. Vollstreckbarerklärung von Alttitle

Alttitle müssen weiterhin förmlich anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wobei das gerichtliche Verfahren durch die EU-UnthVO vereinfacht wurde. Zuständig für das **Vollstreckbarerklärungsverfahren** ist das Corte d'Appello am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen (Art. 27 VO (EG) Nr. 4/2009). Das Verfahren ist vom Anwaltszwang und von der Obliegenheit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, befreit. Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung können also von dem Berechtigten gestellt werden, ohne dass es der Beiordnung eines Anwalts bedarf.

---

<sup>14</sup> Vgl den nicht abschließenden Katalog des Art. 11 HUP 2007.

<sup>15</sup> Art. 14 HUP.

Die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) des deutschen Titels kann nur aus bestimmten Gründen auf Beschwerde des Antragsgegners hin versagt werden.<sup>16</sup> Häufige Versagungsgründe sind der Verstoß der Entscheidung gegen den „ordre public“ des Vollstreckungsstaats oder die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies ist z. B. regelmäßig bei der öffentlichen Zustellung des Titels<sup>17</sup> oder bei fehlerhafter Zustellung der Fall.

Im Hinblick auf die nicht unerhebliche Dauer italienischer Gerichtsverfahren sollte sich vor Einleitung förmlicher Schritte um eine **außergerichtliche Streitbeilegung** mit dem unterhaltsverpflichteten Elternteil bemüht werden. Insoweit sollte der Unterhaltsverpflichtete zunächst schriftlich durch Einschreiben gegen Rückschein in einer ihm verständlichen Sprache aufgefordert werden, laufenden und rückständigen Unterhalt freiwillig zu erfüllen.

Wird keine Einigung erreicht, sind Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

## 2. Vollstreckbarkeit von Neutiteln

Für Neutitel wurde das Verfahren der Vollstreckbarerklärung abgeschafft. Ein Neutitel, der in Deutschland vollstreckbar ist, ist nun auch in Italien unmittelbar vollstreckbar. Die Anerkennung als einzige Voraussetzung der Vollstreckbarkeit erfolgt automatisch ohne formelles Zwischenverfahren. In Italien stehen dem Unterhaltspflichtigen die nationalen, vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Darüber hinaus kann er die Aussetzung oder Verweigerung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn in Deutschland über den streitgegenständlichen Unterhaltstitel ein Nachprüfungsverfahren läuft, bei Verjährung oder entgegenstehender Entscheidung<sup>18</sup>.

## III. Zwangsvollstreckung

Aus dem für vollstreckbar erklärten Unterhaltstitel, einem Neutitel oder einem europäischen Vollstreckungstitel kann die Vollstreckung erfolgen. Es ist unerheblich, ob es sich hierbei um ein Urteil, einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, einen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde handelt. Irrelevant ist auch, ob es sich um einen Festbetragstitel oder einen dynamischen Unterhaltstitel handelt.

---

<sup>16</sup> Vgl. die abschließend aufgezählten Anerkennungshindernisse des Art. 24 EuUnthVO.

<sup>17</sup> Nach §§ 203 ff. ZPO.

<sup>18</sup> Art. 19 EuUnthVO.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach autonomem italienischem Zivilprozessrecht. Internationale oder europäische Rechtsgrundlagen mit einer harmonisierten Regelung des Vollstreckungsrechts existieren nicht.

Die Einleitung des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens setzt nach italienischem Recht voraus, dass der Gläubiger den Schuldner im Wege eines Zahlungsbefehls („Precetto“) auffordert, die titulierte Verpflichtung freiwillig zu erfüllen, dem Schuldner hierfür unter Androhung der Zwangsvollstreckung eine Frist setzt und die Zwangsvollstreckung sodann auch innerhalb von 90 Tagen nach Fristablauf veranlasst.

Der Kindesunterhalt kann zwangsweise durch Forderungs-, bei Kenntnis des Arbeitgebers durch Lohnpfändung, oder auch durch Immobiliervollstreckung durchgesetzt werden, wobei diese Vollstreckungsmaßnahmen gerichtliche Verfahren mit Anwaltszwang vorschreiben. Schuldnerschutzregelungen, wie z. B. Pfändungsfreigrenzen, können auch im italienischen Vollstreckungsverfahren die Umsetzung des titulierten Unterhalts einschränken oder diese ausschließen.

Für die verschiedenen Vollstreckungsarten gibt es keinen festen Gebühren. Diese richten sich nach dem Umfang der durchzuführenden Maßnahmen zur Umsetzung der beantragten Vollstreckung. Die Bemessung von Gerichts- und Anwaltskosten ist normativ geregelt, wobei für die Höhe der Anwaltskosten dem Anwalt ein Ermessensspielraum zusteht. Prinzipiell hat der Vollstreckungsgläubiger die Kosten im Voraus zu tragen und dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

#### **IV. Inanspruchnahme von behördlicher Verfahrenshilfe auf Grundlage von Kapitel VII EuUnthVO**

In jedem Stadium der Unterhaltsrealisierung können Berechtigte behördliche Verfahrenshilfe nach Kapitel VII EuUnthVO in Anspruch nehmen.

Behördliche Verfahrenshilfe bedeutet, dass die Zentrale Empfangsbehörde in Italien dem unterhaltsberechtigten Kind bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen behilflich ist. Die italienische Behörde unternimmt im Rahmen dessen „alle angemessenen Maßnahmen“<sup>19</sup>, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen. Hierzu gehört ua die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung, die Gewährung von PKH, die Erhebung und Verfolgung einer Unterhaltsklage sowie die Vollstreckung aus einem vorhandenen Titel.

---

<sup>19</sup> Vgl die nicht abschließende Auflistung des Art. 51 EuUnthVO.

Für die Gewährung behördlicher Verfahrenshilfe, ist zunächst ein Antrag in Deutschland bei dem für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständigen Amtsgericht einzureichen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gA hat.

Das Amtsgericht nimmt zunächst eine Vorprüfung des Antrags vor und leitet ihn samt Anlagen an die deutsche Zentrale Behörde weiter, die ihn wiederum einer Prüfung unterzieht und schließlich an die italienische Zentrale Behörde übersendet.

Behördliche Verfahrenshilfe zur Unterhaltsrealisierung in Italien wird der Unterhaltsberechtigte beantragen, wenn der Aufenthalt des Schuldners vor Einleitung des Titulierungs- oder des Vollstreckbarerklärungsverfahrens zu ermitteln ist und die ermittelte Adresse aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen dem Unterhaltsberechtigten von der Zentralen Behörde nicht mitgeteilt werden darf.

**Hinweis für die UV-Kassen:**

Die Inanspruchnahme von behördlicher Verfahrenshilfe durch öffentliche Träger ist ausschließlich zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung eines existierenden deutschen Unterhaltstitels möglich (Art. 64 EuUnthVO). Für die Titulierung übergegangener Ansprüche ist sie nicht vorgesehen.

## V. Verfahrenskosten

Bei der Durchführung von Verfahren in Italien können Anwalts-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten anfallen. Zur Deckung dieser Kosten kann jederzeit während der gesamten Verfahrensdauer ein Antrag auf Verfahrenskostenbefreiung gestellt werden.

Soll der Unterhalt in Italien tituliert werden, ist vorab ein Antrag auf Bewilligung von VKH beim Ausschuss der Anwaltskammer im Bezirk des Corte d'Appello, in dessen Zuständigkeitsbereich das Verfahren zu betreiben ist oder beim zuständigen deutschen Gericht nach der europäischen PKH-Richtlinie<sup>20</sup> zu stellen. Maßgeblich für die Bewilligung von VKH ist hier das nationale italienische VKH-Recht.

Geht es um die Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung eines deutschen Unterhaltstitels, ist von der zuständigen Anwaltskammer ohne Bedürftigkeitsprüfung VKH zu bewilligen, sofern im deutschen Verfahren VKH bewilligt wurde.<sup>21</sup> Ein Anspruch auf VKH im Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren besteht auch dann, wenn der antrag-

<sup>20</sup> Richtlinie 2003/8/EG des Rats vom 27.01.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die PKH in derartigen Streit-sachen iVm § 1077 ZPO.

<sup>21</sup> Art. 47 Abs. 2 EuUnthVO.



stellende Unterhaltsberechtigte erst nach Beendigung des Titulierungsverfahrens bedürftig geworden ist.

Bei einem Vorgehen im Weg der Behördenkooperation nach Kapitel VII EuUnthVO sind die EU-Mitgliedsstaaten zu unentgeltlicher VKH verpflichtet, hat das unterhaltsberechtignte Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet.<sup>22</sup> Kosten können für die Übersetzung des Formularantrags nebst Anlagen in die italienische Sprache im Fall eines behördlichen Verfahrenshilfesantrags entstehen. Der Antragsteller kann von den Übersetzungskosten befreit werden, sofern die Voraussetzungen einer ratenfreien VKH erfüllt sind<sup>23</sup>.

## **VI. Ermittlung des Aufenthalts und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen**

Ist der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt, kann das für den zuletzt bekannten Wohnsitz zuständige italienische Einwohnermeldeamt kostenfrei um Anschriftenauskunft ersucht werden. Städte und Gemeinden finden sich unter [www.comune.Ort.it](http://www.comune.Ort.it) (zB [www.comune.roma.it](http://www.comune.roma.it) für Rom). Die Einwohnermeldeämter erteilen in der Regel Auskunft darüber, ob und wo der Schuldner in der Gemeinde gemeldet ist oder war. Ist er bereits verzogen, wird der neue Wohnort ohne dortige Anschrift mitgeteilt. Es muss dann in der neuen Gemeinde um eine weitere Anschriftenauskunft nachgesucht werden. Daneben steht die Internetrecherche (zB über die Suchmaschine [www.numberway.com](http://www.numberway.com) sowie die sozialen Netzwerke) oder als ultima ratio auch die Erstattung einer Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 StGB zur Verfügung. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, mittels eines Rechtshilfesantrags die italienischen Behörden mit der Ermittlung des Aufenthalts und der Einkommensverhältnisse zu beauftragen. Oft werden aber die Ermittlungsverfahren wegen Unverhältnismäßigkeit des Aufwands eingestellt.

Ferner kann durch behördliche Verfahrenshilfe nach Kapitel VII EuUnthVO der Aufenthalt des unterhaltsverpflichteten Elternteils ermittelt werden. Die italienische Zentrale Behörde hat hierzu alle angemessenen Maßnahmen zu treffen,<sup>24</sup> nachdem sie von der deutschen Zentralen Behörde um Aufenthaltsermittlung ersucht worden ist. Wird der Aufenthalt erfolgreich ermittelt, ist die Zentrale Behörde zwar nicht berechtigt, die Anschrift dem Unterhaltsberechtigten bzw seinen gesetzlichen/gewillkürten Vertretern offenzulegen. Sie darf sie jedoch an Gerichte weitergeben, was in Fällen von Bedeutung ist, in denen der Unterhalt noch nicht tituliert ist. Existiert bereits ein Titel, kann Unterhalt gegen den unterhalts-

---

22 Art. 46 EuUnthVO.

23 Vgl § 10 Abs. 3 AUG mit Verweis auf § 113 FamFG iVm § 115 ZPO.

24 Art. 51 Abs. 2b EuUnthVO.

verpflichteten Elternteil lediglich mit behördlicher Verfahrenshilfe nach Kapitel VII EuUnthVO durchgesetzt werden.

**Hinweis für die UV-Kassen:**

Öffentliche Träger können keine behördliche Verfahrenshilfe nach Kap. VII EuUnthVO für die Titulierung des Unterhalts in Anspruch nehmen. Daher können sie auch nicht die Ermittlung der Adresse des Schuldners gem. Art 53 EuUnthVO zur Vorbereitung des Titulierungsverfahrens beantragen. Eine Adressermittlung ist lediglich zur Vorbereitung eines geplanten Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahrens zulässig.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen können von der Zentralen Behörde nach der EuUnthVO ermittelt werden<sup>25</sup>. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch ausschließlich zur Vorbereitung eines Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahrens gestellt werden. Voraussetzung ist somit das Bestehen eines Unterhaltstitels. Im Übrigen darf die Zentrale Behörde aus Datenschutzgründen keine Auskunft über die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Mitgeteilt wird lediglich, ob pfändbares Einkommen und Vermögen vorhanden ist.

## VII. Materialien

Der vollständige Text der EuUnthVO und des deutschen Ausführungsgesetzes (Auslandunterhaltsgesetz) sind auf der Homepage des DIJuF unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Unterhaltsrealisierung ▶ Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsrealisierung im Ausland eingestellt.

Die vollständigen italienischen Gesetzestexte können im Internet unter [www.giustizia.it](http://www.giustizia.it) abgerufen werden.

Das europäische Prozesskostenhilfeformular kann auf dem europäischen Justizportal (<https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>) abgerufen und ausgefüllt werden.

**Stand: Juli 2013**

---

<sup>25</sup> Art. 51 Abs. 2c EuUnthVO.